

Ltg.-82/A-1/8-2003

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

B e r i c h t  
des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 30. Oktober 2003 und am 4. November 2003 über Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Moser und Thumpser geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Allgemeines:

Analog zu vielen anderen Gesetzen sollen auch der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt und die umgesetzten EU-Richtlinien im Gesetz verankert werden.

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 sieht zwei Möglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechtes vor dem Wahltag vor, nämlich am 8. Tag und am 3. Tag vor dem Wahltag.

Dem gegenüber ist nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 die Stimmabgabe vor dem Wahltag nur am 8. Tag vor dem Wahltag möglich. Die Stimmabgabe soll nun auch am 3. Tag vor dem Wahltag ermöglicht werden.

Um das Wahlrecht vor dem Wahltag ausüben zu können, ist der Besitz einer Wahlkarte notwendig. Derzeit kann diese Wahlkarte bis spätestens am 11. Tag vor dem Wahltag

beantragt werden. In Hinkunft soll die Frist für die Beantragung bis zum 3. Tag vor dem Wahltag erstreckt werden, sodass selbst für eine Wahl am 3. Tag vor dem Wahltag noch am selben Tag die Wahlkarte ausgestellt werden kann.

zu Z.1 (§ 1 Abs.2)

Nur dann, wenn der Wahltag ein Sonntag ist, fällt der 8. Tag vor dem Wahltag, an dem ebenfalls die Ausübung des Wahlrechtes (gem. § 36 Abs.1) möglich ist, auf einen – im Regelfall arbeitsfreien – Samstag. Daher sollen gesetzliche Feiertage als Wahltage ausscheiden.

zu Z.2 (§ 35 Abs.1 zweiter Satz) und Z.4 (§ 36 Abs.1 zweiter Satz)

Die Wahlzeit soll nur am Wahltag um 17:00 Uhr enden. Dagegen soll es möglich sein, die Wahlzeit am 8. Tag bzw. am 3. Tag vor dem Wahltag auch über 17:00 Uhr hinausgehend festzulegen. So könnte es beispielsweise in Gemeinden mit einem hohen Pendleranteil sinnvoll sein, am 8. und/oder 3. Tag vor dem Wahltag auch in den Abendstunden das Wahllokal offen zu halten.

Wahlkarten sind beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zu beantragen.

An Samstagen (= am 8. Tag vor dem Wahltag) werden üblicherweise keine Amtsstunden bei Gemeindeämtern abgehalten. Es besteht allerdings kein Einwand, wenn auch für diesen Tag – ausnahmsweise – Amtsstunden festgelegt werden, um den Wahlberechtigten genauso wie am 3. Tag vor dem Wahltag (= an Donnerstagen) den Erwerb einer Wahlkarte und die Ausübung des Stimmrechtes noch am selben Tag zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sollen Amtsstunden und Wahlzeiten am 8. und 3. Tag vor dem Wahltag aufeinander abgestimmt werden. So soll das Wahllokal am 3. Tag jedenfalls und auch am 8. Tag – wenn für diesen Tag auch Amtsstunden festgelegt worden sind – zumindest so lange offen gehalten werden, bis es dem letzten Wähler nach dem Erwerb einer Wahlkarte möglich ist, seine Stimme abzugeben.

zu Z.3 (§ 36 Abs.1 erster Satz)

Entsprechend dem § 71 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 soll nunmehr auch die Stimmabgabe am 3. Tag vor dem Wahltag ermöglicht werden.

zu Z.5 und 6 (§ 39 Abs.1 und Abs.2)

Zur Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechtes am 3. Tag vor dem Wahltag ist es notwendig, auch die Vorschriften über die Ausstellung der Wahlkarte zu ändern.

So soll es in Hinkunft auch möglich sein, dass Wahlberechtigte am 3. Tag vor dem Wahltag eine Wahlkarte über Antrag erhalten und unmittelbar danach vor der entsprechenden Wahlbehörde ihre Stimme abgeben können.

zu Z.7 (§ 39 Abs.4 (neu))

Die Ausstellung einer Wahlkarte muss im Wählerverzeichnis angemerkt werden. Da es noch möglich ist, am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden eine Wahlkarte zu erhalten und das Wählerverzeichnis an diesem Tag bereits in der Sprengelwahlbehörde aufliegen muss (§ 41 Abs.1), muss die Anmerkung gemäß § 39 Abs.4 (neu) von der Sprengelwahlbehörde selbst – nach Vorweisung der ausgestellten Wahlkarte durch den Wahlkartenwähler – vorgenommen werden.

RINKE  
Berichterstatlerin

MOSER  
Obmann